

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 21.10.2013 folgende

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

vom 04.11.1985, zuletzt geändert am 19.07.2010, erlassen:

Artikel 1 - Satzungsänderungen

1. § 5 c) Satz 1 erhält folgende Fassung:
" bei Spielgeräten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte."
2. § 8 Abs.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 Abs. 2 a) Satz 1 wird das Wort "Spielhallen" durch das Wort "Orten" ersetzt.
 - b) Der Buchstabe b) wird gestrichen. Der bisherige Buchstabe c) wird b)

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,den

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister